

Gegenstand

Gegenstand ist die Regelung von Service- und Supportleistungen (Pflege, Wartung, Hotline und Entstörung) für die im jeweiligen Wartungsschein aufgeführten KEMAS-Systeme (Hard- und/oder Software) innerhalb des vertraglich vereinbarten Funktionsumfangs sowie des vereinbarten Servicelevels.

Die Leistungen des jeweiligen Servicelevels beziehen sich insofern immer nur auf die in den jeweils beigefügten Systemscheinen bezeichneten Hard- und/oder Softwareprodukte.

KEMAS gewährleistet, dass Hard- und Software bei vertragsgemäßigem Einsatz den vertragsgemäßen Vorgaben entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit gegenüber diesen Vorgaben aufheben. Eine unwesentliche Minderung bleibt außer Betracht.

Fehlerbeseitigung

Der Auftraggeber hat Ansprüche auf Fehlerbeseitigung nur, wenn gemeldete Fehler reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben angezeigt werden können. Die Fehlermeldung hat durch den Auftraggeber in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen zu erfolgen.

Der Auftraggeber wird KEMAS – soweit erforderlich – bei der Fehlerbeseitigung unterstützen.

KEMAS ist im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet, Fehler innerhalb einer der Schwere des Fehlers angemessenen Zeit zu beseitigen.

Softwarefehler, die den Einsatz der Systeme nicht schwerwiegend beeinträchtigen, müssen erst bei Lieferung einer weiterentwickelten Version beseitigt werden.

Die Schwere eines Fehlers wird wie folgt klassifiziert:

- Klasse 1: "außer Funktion"
- Klasse 2: "Funktion erheblich eingeschränkt"
- Klasse 3: "Funktion leicht eingeschränkt"
- Klasse 4: "unerheblich für Funktion"

KEMAS kann Vergütung für Aufwand verlangen, sofern KEMAS aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Fehler vorgelegen hat oder gefunden werden kann.

Softwarepflege / Update-Service

Ein Update enthält Änderungen oder Erweiterungen, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Anpassung systeminterner Funktionalitäten durchgeführt werden, ohne den vertragsgemäß vereinbarten Leistungsumfang zu beeinflussen.

Eventuelle Updates und Mängelbeseitigungen innerhalb einer Software-Version sind für den Auftraggeber mit einem gültigen Wartungsvertrag kostenlos. Eingeschlossen sind die Material-, Kopier- und Versandkosten. Im Updateservice sind keine Serviceleistungen wie Installation und/oder Formularanpassungen etc. enthalten. Eventuelle Updates oder Mängelbeseitigungen erfolgen scriptenbasierend und können in der Regel von qualifiziertem EDV-Personal des Anwenders selbst durchgeführt werden.

Wird hierzu von Seiten des Auftraggebers eine Unterstützung durch KEMAS gewünscht, so wird diese zu den vereinbarten Konditionen angeboten.

Die Update-Produkte können auf Wunsch des Auftraggebers durch eine Datenfernverbindung bereitgestellt werden, sofern die technischen Systemkonfigurationen die dazu notwendigen Voraussetzungen mitbringen und alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

Support / Hotline-Service

Der Auftraggeber mit einem gültigen Wartungsvertrag hat für die telefonische Kurzberatung Zugang zum Hotline-Service von KEMAS. Die Beratung dient der Unterstützung des Systemnutzers hinsichtlich Bedienung, Handhabung sowie optimaler Nutzung der enthaltenen Funktionsumfänge.

Dieser Service steht an Arbeitstagen unter der Rufnummer 03723/6944-69 von 08:00 – 16:30 Uhr zur Verfügung. Der Hotline-Service beinhaltet jedoch keine Unterstützung in Bezug auf Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Softwarewerkzeuge. Die telefonische Unterstützung setzt solides Fachwissen des Nutzers sowie die ausreichende Benutzerschulung in Bezug auf die KEMAS - Systeme voraus.

Voraussetzungen für vertragsspezifische Serviceleistungen

Service- und Wartungsverpflichtungen beziehen sich ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Installation und Inbetriebnahme definierten Systemzustand (Systemleistung) und die zu diesem Zeitpunkt jeweils kundenseits vorhandenen Umgebungsbedingungen.

Soweit Funktionsmängel auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, wird KEMAS sie auf Wunsch des Auftraggebers nach tatsächlichem Aufwand beseitigen.

Der Auftraggeber stellt KEMAS die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Arbeitsräume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung und verschafft KEMAS den ungehinderten Zugang zu allen dafür notwendigen Einrichtungen.

Der Auftraggeber ermöglicht KEMAS den Remote-Zugang zu den KEMAS-Systemen.

Der Auftraggeber stellt Material, welches für Testzwecke erforderlich ist, kostenlos zur Verfügung.

Der Auftraggeber übernimmt Leitungskosten für Instandhaltungs- und Testzwecke.

Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Heizung und Klimatechnik, Stromversorgung, Telefonverbindungen und Einrichtungen zur Datenübertragung zum Zwecke und für die Dauer der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zur Verfügung.

KEMAS ist berechtigt, Mehraufwendungen, die auf der Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen, dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

Leistungsausschlüsse

Folgende Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang

- A) Feststellung und Behebung von Fehlern in zentralen oder dezentralen Netzwerkkomponenten.
- B) Feststellung und Behebung von Fehlern in vom Auftraggeber beigestellten Komponenten (wie z.B. Server, Datenbanken und Betriebssysteme sowie Verschlüsselungszertifikate etc.).
- C) Feststellung und Behebung von Fehlern in Programmen, die vom Auftraggeber selbständig oder von Dritten installiert bzw. geändert wurden. Das Gleiche trifft zu, wenn Fehlfunktionen in der Software auftreten, die aufgrund von nicht autorisierten Veränderungen an der Hardware entstehen.
- D) Feststellung und Behebung von Vandalismusschäden.
- E) Feststellung und Behebung von Schäden und Funktionsstörungen, die durch Bedienfehler entstanden sind.
- F) Feststellung und Behebung von Schäden und Funktionsstörungen, die aufgrund von auzustandsänderungen der Hardware des jeweiligen Gerätes durch den Auftraggeber oder Dritte entstanden sind.
- G) Feststellung und Behebung von Schäden und Funktionsstörungen, die durch Fehler von Mitarbeitern des Auftraggebers entstanden sind.
- H) Feststellung und Behebung von Schäden und Funktionsstörungen, die aus höherer Gewalt resultieren.
- I) Feststellung und Behebung von Schäden und Funktionsstörungen, die auf Grund einer Störung im externen oder internen Leitungsnetz entstanden sind.
- J) Erneuerungen an den Geräten oder Teilen der Geräte, soweit nicht zur Behebung der gemeldeten Störung erforderlich, Schönheitsreparaturen, Reinigungsarbeiten am Gerät, Aufrüstungen sowie wertverbessernde Arbeiten.
- K) Wartungsleistungen außerhalb der Servicezeiten.
- L) Wartezeiten, die durch den Auftraggeber bzw. durch den Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers entstanden sind und eine Dauer von 0,25 Stunden je Serviceeinsatz überschreiten.
- M) Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers zur Bedienung der Systemkomponenten außerhalb Einweisung bei Übergabe.
- N) Behebung einer Funktionsstörung durch die Reinstallation von Software.

Stand Januar 2021

Geschäftsführer:
Björn Grämer
Volker Rattmann
Amtsgericht Chemnitz
HRB 31 40

Sparkasse Chemnitz
Konto 360 2000 728
BLZ 870 500 00
DE 8287 0500 0036 020 00728
BIC CHEKDE 81

Commerzbank Chemnitz
Konto 1004233
BLZ 870 400 00
DE 6087 0400 0001 0042 3300
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Altenburger Land eG
Konto 670057
BLZ 830 654 08
DE 0983 0654 0800 0067 0057
BIC GENODEF1SLR

Ust-Ident-Nr.
D E 141 169 813
Steuer-Nr.
227/11/03234



Durchführung

Für alle Lieferungen und Leistungen von KEMAS gelten die folgenden Maßgaben, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

KEMAS wird bei Erforderlichkeit mit vom Auftraggeber benannten Dritten, insbesondere für den Auftraggeber tätige externe Dienstleister, kooperativ zusammenarbeiten.

KEMAS darf Unterauftragnehmer einsetzen. Dafür werden ausschließlich qualifizierte Unternehmen eingesetzt, die dem Auftraggeber mit Vertragsabschluss bzw. vor eventuellen Änderungen bekanntgegeben werden.

Beim Einsatz von Unterauftragnehmern gehen die jeweiligen Pflichten von KEMAS (Geheimhaltung, Datenschutz) auf den Unterauftragnehmer über. Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Mitarbeiter, der für KEMAS der Ansprechpartner ist.

Solange KEMAS zur Wartung verpflichtet ist, lässt der Auftraggeber alle Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den KEMAS-Systemen (z.B. Erweiterungen) ausschließlich durch KEMAS ausführen. KEMAS berät den Auftraggeber bei Erweiterungs- und Erneuerungsbedarf bei bestehenden Systemen / Anlagen.

Servicezeiten und Servicelevel

Entgegennahme von Störungsmeldungen und Supportanfragen

KEMAS (oder ein von KEMAS autorisierter Partner) nimmt Störungsmeldungen via Internet rund um die Uhr entgegen (7/24).

- Homepage: www.kemas.de/service

Die Servicehotline steht Kunden mit Wartungsverträgen von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 16:30 Uhr zur Verfügung.

- Servicehotline: 03723 / 69 44 69

Der Auftraggeber wird Störungen schriftlich über die KEMAS-Homepage (Internet) in Ausnahmefällen auch telefonisch unter den im Wartungsschein(en) angegebenen Kontaktdaten melden. Die durch den Auftraggeber erstellte Störungsmeldung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

- postalische Anschrift des Gerätestandortes,
- Störungsbeschreibung, Informationen zu den vom Auftraggeber bereits eingeleiteten Maßnahmen.
- Geräte - ID (Controllernummer)
- Störungsmelder (Name, Vorname, Tel.-Nummer, E-Mail-Adresse)

Fehlen für die Bearbeitung einer Störungsmeldung wesentliche Informationen (z.B. Geräte - ID), kann die Meldung nur als Supportanfrage behandelt werden. Die im jeweiligen Servicelevel vereinbarte Wiederherstellungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit dem Zeitpunkt der vollständigen Verfügbarkeit aller notwendigen Informationen. Der Auftraggeber übergibt an KEMAS eine Übersicht über die zur Störungsmeldung berechtigten Personen.

Leistungserbringung

KEMAS erbringt Wartungs- und Instandsetzungsleistungen während der im jeweiligen Servicelevel vereinbarten Zeiten, in der Regel Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 17:00 Uhr

Ausgenommen sind bundesweite und regionale gesetzliche Feiertage. Die in den einzelnen Servicelevel definierten Fristen garantiert KEMAS nur, wenn die jeweilige Störungsmeldung via Internet vollständig bei KEMAS eingeht.

Von KEMAS nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Ausfall der Stromversorgung, Software- und Netzwerkkfehler, Störungen im Telekommunikationsnetz oder in technischen Einrichtungen des Auftraggebers entbinden KEMAS von der Verpflichtung zur Einhaltung der im jeweiligen Servicelevel vereinbarten Fristen.

Reaktionszeit

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum vom Eingang der Störungsmeldung bei KEMAS bis zum Beginn der Bearbeitung der Störungsmeldung. Liegt der Eingang der Meldung außerhalb der Servicezeit von KEMAS, beginnt die Berechnung der Reaktionszeit mit Beginn der nächstfolgenden Servicezeit.

Vor-Ort-Zeit

Die Vor-Ort-Zeit ist der Zeitraum vom Ende der Reaktionszeit bis zum Eintreffen des Servicetechnikers an der in der Störungsmeldung genannten postalischen Anschrift.

Wiederherstellungszeit

Die Wiederherstellungszeit ist der Zeitraum vom Ende der Reaktionszeit bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Systemfunktionen. Für die Berechnung von Reaktionszeit, Vor-Ort-Zeit und Wiederherstellungszeit werden grundsätzlich nur die Zeiten innerhalb der geschuldeten Servicezeiten zugrunde gelegt.

Abnahme

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von KEMAS erbrachten Leistungen unverzüglich abzunehmen. Die vorbehaltlose Nutzung der Leistung steht der Abnahme gleich.

Hinweis:

Die im jeweiligen Servicelevel ausgewiesenen Fristen gelten grundsätzlich nur dann, wenn vom Störungsmelder (Kunden) zugleich auch ein rechtsverbindlicher Auftrag (inkl. Kunden-Auftragsnummer für die Rechnungsstellung) zur Entstörung erteilt wird. Gewährleistungsverpflichtungen sind hiervon ausgenommen.

Vergütung

Die jährlichen Wartungskosten für die vertragsgemäß überlassenen Nutzungsrechte der Softwarekomponenten sowie die Kosten für die Wartung der Hardware ergeben sich aus den in den Wartungsscheinen aufgeführten Preisen zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

KEMAS ist berechtigt, zu dem Zeitpunkt, an dem die Möglichkeit der Kündigung der Wartungsverpflichtung besteht, die Preise gemäß Wartungsschein mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zu erhöhen. Die Vergütung von zusätzlichen Leistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsrechnungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Die Wartungskosten sind Jahrespreise und werden jeweils halbjährlich zu Beginn des 1. und des 2. Halbjahres (also am 01.01. und 01.07.) im Voraus in Rechnung gestellt, mit terminlich abweichendem Beginn des Vertrages entsprechend anteilig.

Zusatzleistungen sind unmittelbar nach der Leistungserbringung ohne Abzug zahlbar.

Ist der Auftraggeber in Verzug, so ist KEMAS berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Zinsen sind sofort fällig.

Gegen die Forderung von KEMAS darf nur mit durch rechtskräftiges Urteil festgestellten oder von KEMAS anerkannten Forderungen aufgerechnet werden. Auch Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte dürfen nur insoweit ausgeübt werden. Insbesondere berechnete auftretende Störungen an Systemkomponenten nicht, gegen fällige Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten.

Haftung

Haftung für Sachmängel

Im Fall mangelhaft erbrachter Leistung kann der Auftraggeber zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Gerügte Sachmängel wird KEMAS innerhalb einer der Schwere des Mangels angemessenen Zeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beseitigen. Wenn KEMAS zur Nachbesserung nicht bereit oder in der Lage ist, oder wenn die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber auch Minderung des auf den von der mangelhaft erbrachten Leistung betroffenen Systembestandteil entfallenden Anteils der jährlichen Servicegebühr verlangen oder bzgl. des von der mangelhaft erbrachten Leistung betroffenen Systembestandteiles vom Vertrag zurücktreten. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Soweit Mängel des Leistungsgegenstandes auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, wird KEMAS sie auf Wunsch des Auftraggebers nach tatsächlichem Aufwand zu den vertraglich definierten Konditionen beseitigen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln folgt der gesetzlichen Vorgabe und beträgt für den deutschen Rechtsraum 24 Monate beginnend "mit der Ablieferung der Sache" (§ 438 Verjährung der Mängelansprüche) sofern im Wartungsschein keine andere Frist vereinbart wurde.

Stand Januar 2021

Geschäftsführer:
Hans-Jürgen Grämer
Björn Grämer
Amtsgericht Chemnitz
HRB 31 40

Sparkasse Chemnitz
Konto 360 2000 728
BLZ 870 500 00
IBAN DE82870500003602000728
BIC CHEKDE 81

Commerzbank Chemnitz
Konto 1004233
BLZ 870 400 00
IBAN DE60870400000100423300
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Altenburger Land eG
Konto 670057
BLZ 830 654 08
IBAN DE09830654080000670057
BIC GENODE71SLR

Ust-Ident-Nr.
D E 141 169 813
Steuer-Nr.
221/112/02048



Haftung für Rechtsmängel

KEMAS stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicher, dass die vertragsgegenständliche Nutzung nicht durch Rechte eventueller Urheber oder durch sonstige Rechte der Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen beeinträchtigt wird und dass KEMAS berechtigt ist, die Rechte solcher Dritter im vorgenannten Umfang an den Auftraggeber einzuräumen bzw. zu übertragen.

KEMAS haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Die Haftung von KEMAS richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Haftungsausschluss

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KEMAS, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei Verletzung der vertragswesentlichen Pflichten. In diesem Fällen darf der Schadensersatz jedoch den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, welchen KEMAS bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die KEMAS gekannt hat oder hätte kennen müssen oder als mögliche Folge der Vertragsverletzung hättevoraussehen müssen. Dies gilt nicht, soweit KEMAS für Vorsatz haftet. Dies gilt ebenfalls nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von KEMAS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KEMAS beruhen.

Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, sonstigen Organen, leitender und nichtleitender Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen von KEMAS.

Laufzeit der Wartung

Die Wartung beginnt nach Unterzeichnung und hat eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten. Der Wartungszeitraum verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung der Wartungsverpflichtung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung kann sich jedoch ausschließlich auf den Leistungsverzicht gegenüber KEMAS beziehen, nicht jedoch auf die Zahlung von Lizenzkosten, die sich aus der Nutzung der Software ergeben. Die Kündigung bewirkt nicht die Unwirksamkeit anderer Verträge. Die Wartung der KEMAS-Produkte endet spätestens 2 Jahre nach Abkündigung derselben.

Geheimhaltung

KEMAS wird alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber erhält, nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe nicht vorher schriftlich zugestimmt hat, wird KEMAS die Informationen und Unterlagen, den Abschluss des Vertrages sowie dessen Gegenstand und Inhalt vertraulich behandeln und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen. Die vorgenannten Pflichten bleiben auch nach der Beendigung dieses Vertrages bestehen; sie erlöschen, wenn und soweit die entsprechenden Informationen und Materialien allgemein bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung obliegt gleichermaßen allen Unterauftragnehmern von KEMAS. KEMAS ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden in seiner Referenzliste anzugeben.

Datenschutz und Sicherheit

Soweit der KEMAS bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird er die Datenschutzgesetze beachten. KEMAS wird die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten entsprechend der durch diesen Vertrag vorgegebenen Inhalte nutzen. KEMAS wird bei der Erfüllung des Vertrages Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG vorverpflichtet sind.

Herausgabe von Materialien

KEMAS wird alle Materialien, Unterlagen und Hilfsmittel (insbesondere auch Datenträger), die KEMAS im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien unverzüglich auf Anforderung herausgeben oder vernichten. Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Es gelten für beide Parteien ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss aller prozessualer und materieller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien Chemnitz. Änderungen und / oder Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Stand Januar 2021

Geschäftsführer:
Hans-Jürgen Grämer
Björn Grämer
Amtsgericht Chemnitz
HRB 31 40

Sparkasse Chemnitz
Konto 360 2000 728
BLZ 870 500 00
IBAN DE82870500003602000728
BIC CHEKDE 81

Commerzbank Chemnitz
Konto 1004233
BLZ 870 400 00
IBAN DE60870400000100423300
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Altenburger Land eG
Konto 670057
BLZ 830 654 08
IBAN DE09830654080000670057
BIC GENODE71SLR

Ust-Ident-Nr.
D E 141 169 813
Steuer-Nr.
221/112/02048

